

Vorhaben: Entwicklung des Innenbereiches der Gemeinde Schlagsdorf

Standort: 19216 Schlagsdorf, Landkreis Ludwigslust - Parchim

Handreichung

zur Entscheidungsfindung für die

Gestaltung des Verfahrens zur Entwicklung des Innenbereiches

der Gemeinde Schlagsdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	1
2. Lärmquellen.....	3
3. Die Berechnungsergebnisse	3
3.1 Nutzungsart des Betrachtungsgebietes.....	3
3.2 Lärm von der Sportanlage / Fußball.....	3
4. Zusammenfassung.....	4

Die Unterlage besteht aus 4 Seiten und folgenden Anlagen:

- Anlage 2: Übersichtspläne / Immissionsorte und Emissionsquellen
- Anlage 3: Angaben zum Betrachtungsgebiet sowie zur Nutzung
- Anlage 4: Berechnungsergebnisse

1. Veranlassung

Diese Handreichung dient der Entscheidungsfindung und Abwägung zur Gestaltung der Innenbereichsflächen von Schlagsdorf nördlich des Schulkomplexes mit dem Sportplatz. Der Sportplatz wird auch für den Vereinssport genutzt und ist deshalb als Lärmquelle nach der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung¹ zu berücksichtigen.

¹ 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung / Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom 18. Juli 1991; (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790;; 09.02.2006 S. 324)

Die ausgewählten Immissionsorte wurden als Ergänzung zu der Rasterdarstellung der Beurteilungspegel gewählt. Die Beurteilung erfolgt nach den jeweiligen Immissionsrichtwerten (IRW) der 18. BImSchV für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Am Standort sind, entsprechend dem vorgegebenen Aufgabenrahmen für das Betrachtungsgebiet, folgende Bedingungen nach 18. BImSchV einzuhalten:

§ 2 Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

-
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tagt innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
nachts 45 dB(A),
 3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
nachts 40 dB(A),
 4. in reinen Wohngebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A),

....

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,
2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,
3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

(6) Die Art der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

2. Lärmquellen

Folgende Quellen wurden als Berechnungsvarianten entsprechend den vorliegenden Rahmenbedingungen gewählt:

- Lärm der Sportanlage

Variante	Bezeichnung
1	Training über 5 Stunden (Dienstag) mit 22 Spielern und 10 Zuschauern
2	Wettkampf am Samstag und Sonntag (Feiertag) mit je 2 Spielen pro Tag (max. 4 Stunden) und 30 Zuschauern
3	Wettkampf wie vor, aber mit max. 100 Zuschauern

3. Die Berechnungsergebnisse

Für die ausgewiesenen Varianten werden die Berechnungsergebnisse als Einzelpunktberechnung der Beurteilungspegel und die Isoflächen der Beurteilungspegel als Anlage 4 zusammengestellt.

3.1 Nutzungsart des Betrachtungsgebietes

Als Nutzungsart (nach BauNV) für das Betrachtungsgebiet wird WA (allgemeines Wohngebiet) zugrunde gelegt.

3.2 Lärm von der Sportanlage / Fußball

- Variante 1 - Training
Die IRW werden durch die Beurteilungspegel an keinem der Immissionsorte am Tag überschritten, jedoch in der Ruhezeit (20⁰⁰ – 22⁰⁰ Uhr) werden die IRW am IO1 um 6 dB und IO 2 mit 2 dB überschritten. Nachts und Sonntag ist kein Training vorgesehen.
- Variante 2 – Wettkampf mit 30 Zuschauern, Nutzungszeit max. 4 h
Für die IRW sind folgende Überschreitungen zu verzeichnen:
 - Werktag (8⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr): IO1 mit 4 dB und IO2 mit 1dB
 - Sonntag (9⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr) IO1 mit 5 dB, IO2 mit 2 dB und am IO3 wird der IRW erreicht
- Variante 3 – Wettkampf mit 100 Zuschauern, Nutzungszeit max. 4 h
Für die IRW sind folgende Überschreitungen zu verzeichnen:
 - Werktag (8⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr): IO1 mit 7 dB, IO2 mit 4 dB und am IO3 mit 1dB
 - Sonntag (9⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr) IO1 mit 8 dB, IO2 mit 5 dB, IO3 mit 3 dB, IO4 mit 1 dB

4. Zusammenfassung

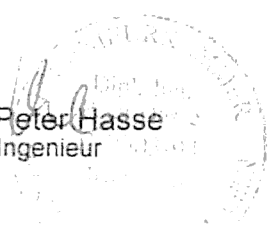
Folgendes sollte als Voraussetzung für die weitere Bearbeitung abgestimmt werden:

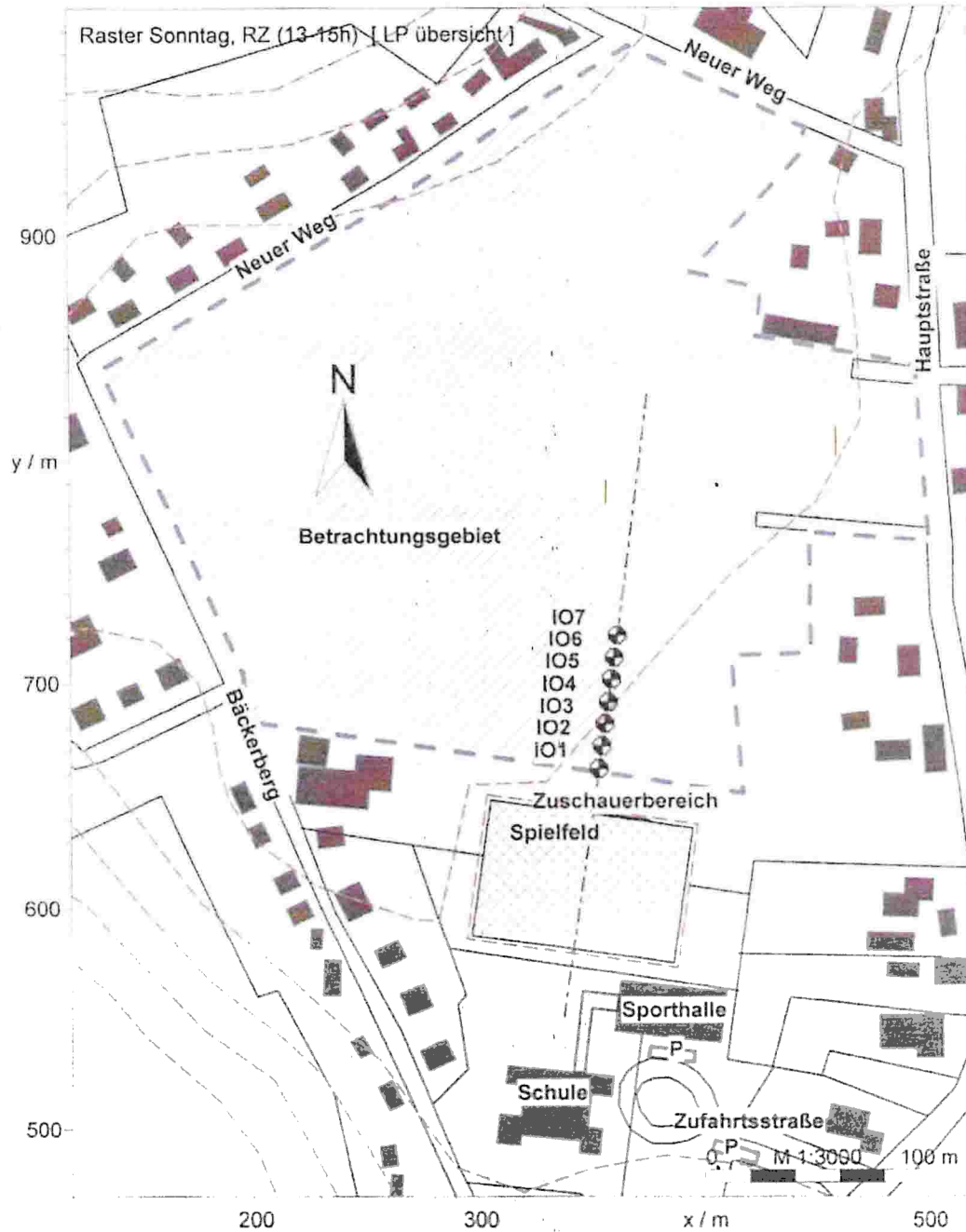
1. Ist für das gesamte Betrachtungsgebiet (blau schraffierter Bereich im Übersichtsplan) eine Nutzung als WA-Gebiet vorgesehen, oder sind im Grenzbereich zum Sportplatz auch andere Anforderungen möglich.
2. Aus der Nutzungscharakteristik des Baugebietes sollte der erforderliche Abstand zum Spielfeld entwickelt werden.
3. Lässt sich die Nutzung der Sportanlage genauer beschreiben, z.B. Nutzung außerhalb der Ruhezeiten für das Training und sichere Aussage zur Zuschauerzahl? Dabei sind auch mögliche sportliche Entwicklungen zu berücksichtigen.
4. Lässt sich sicherstellen, dass der Zuschauerbereich auf der Nordseite des Spielfeldes ausgeschlossen werden kann und nur auf der Südseite berücksichtigt werden muss.
5. Gibt es möglicherweise noch zusätzlich zu berücksichtigende Lärmquellen (z.B. Beschallungsanlage)?
6. Ist für die Bebauung des Innenbereiches die Entwicklung eines B-Planes erforderlich?

Je nach Entscheidung aus den genannten Lösungsansätzen ist die weitere Verfahrensweise für die weitere Bearbeitung der Prognose abzustimmen bzw. zu entwickeln.

Schwerin, den 30. April 2015

Dipl.-Ing. Peter Hasse
Beratender Ingenieur





- Legende**
- Hilfslinie
 - Verbindungsgang
 - Gebäude
 - Flächen-SQ /ISO 9613
 - Höhenlinie
 - Immissionspunkt
 - Parkplatzlärmstudie
 - Sportplatz als Flächen-SQ /ISO 9613

Firma: Ingenieurbüro P. Hasse
 Am Störtl 1 in 19063 Schwerin

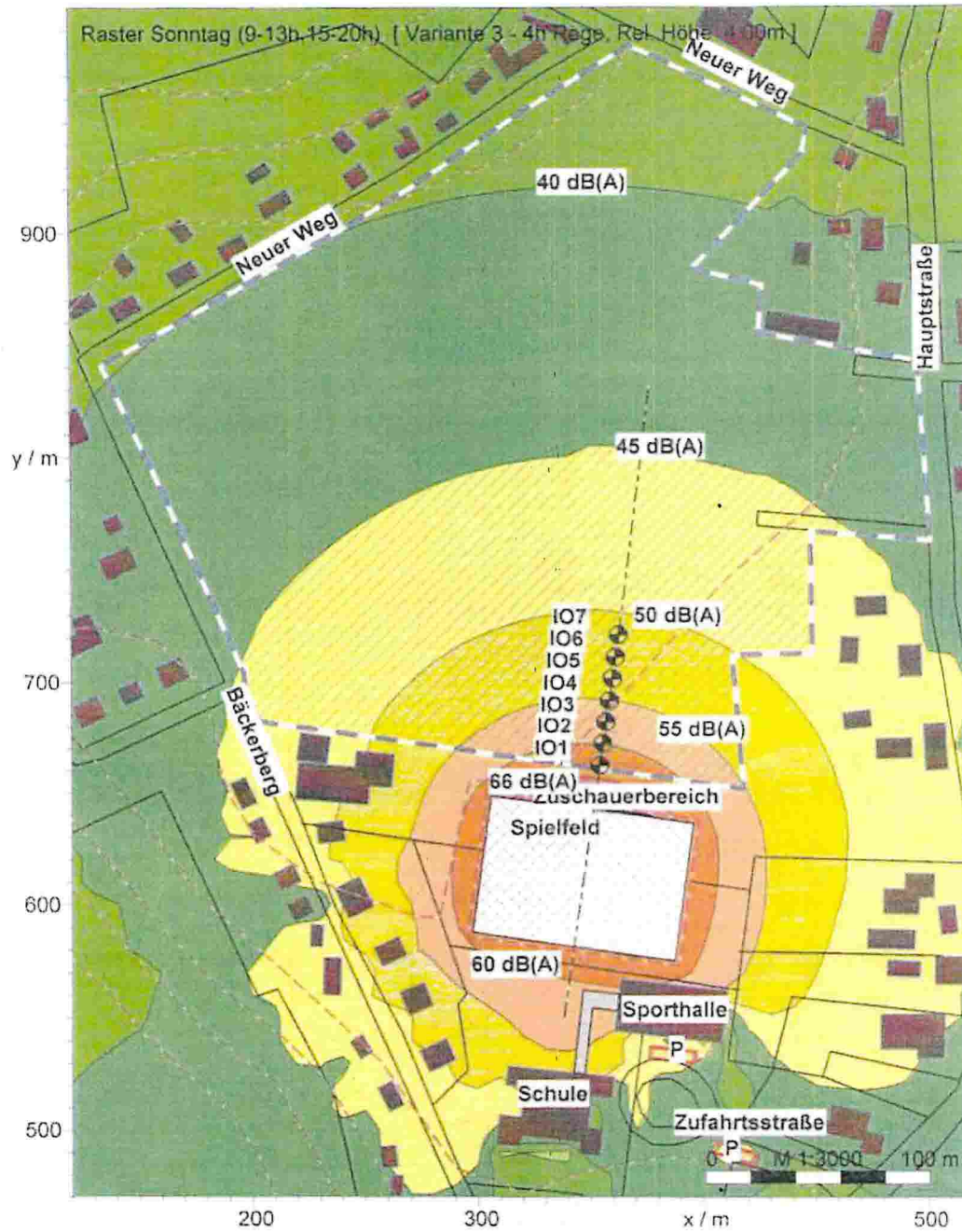
Bearbeiter: Dipl.-ing. Peter Hasse

Vorhaben: Entwicklung des Innenbereiches
 der Gemeinde 19217 Schlagsdorf
 Landkreis Nordwestmecklenburg

Bemerkung: Übersichtsplan

Datum: 30. April 2015

2.2 Isoflächen der Beurteilungspegel



Sonntag (9-13h, 15-20h)
Pegel
dB(A)



Firma:

Ingenieurbüro P. Hasse

Bearbeiter:

Am Störtal 1 in 19063 Schwerin
Dipl.-Ing. Peter Hasse

Vorhaben:

Entwicklung des Innenbereiches
der Gemeinde 19217 Schlagsdorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

Bemerkung:

2.2.3 Variante 3 - Wettkampf mit 100 Zuschauern

Datum:

30. April 2015

Seite 9